

ZULÄSSIGKEIT EINER BESCHWERDE

Eine Beschwerde ist zulässig, wenn:

- ✓ sie eine konkrete Amtshandlung oder Arbeitsweise betrifft
- ✓ sie bei der für die betreffende Amtshandlung bzw. Arbeitsweise verantwortlichen Behörde schriftlich eingereicht oder persönlich vorgetragen und verschriftlicht wurde
- ✓ sie eine Beschreibung der Angelegenheit enthält, die Anlass zur Beschwerde gibt
- ✓ sie gemäß den in den koordinierten Gesetzen vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgelegten sprachlichen Vorgaben eingereicht wurde (in deutscher oder französischer Sprache)

Eine Beschwerde ist unzulässig, wenn:

- ✓ Name und Adresse des Beschwerdeführers nicht bekannt sind
- ✓ die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist
- ✓ die Beschwerde im Wesentlichen identisch ist mit einer bereits im Sinne dieses Kapitels behandelten Beschwerde und keine neuen Fakten vorliegen
- ✓ die Beschwerde sich auf Fakten bezieht, die mehr als ein Jahr vor Einreichung der Beschwerde zurückliegen
- ✓ der Beschwerdeführer bestehende organisierte verwaltungsrechtliche Beschwerdeverfahren nicht ausgeschöpft hat, um Genugtuung zu erhalten
- ✓ die Beschwerde Bezug auf Personalfragen der Behörde nimmt, in der der Beschwerdeführer beschäftigt ist, mit Ausnahme einer Beschwerde, für die der Beschwerdeführer glaubhaft machen kann, dass ihm keine andere spezifische Beschwerdemöglichkeit offensteht

Beschwerdeverfahren

